

Hrn. Bürgermeister Hübler entgegen stellt, reduciren sich einzig und allein darauf, daß man nicht ein Unterscheidungszeichen für beide Grade der Zuchthausstrafe weggeben will. Nun frage ich aber, wenn Jemand 2 Jahre in das Zuchthaus 1. Grads kommen soll, und wenn er diese Strafe gegen eine dreijährige Zuchthausstrafe 2. Grads vertauschen könnte, ob für ihn am Ende die 30 und vielleicht 60 Schläge in Betracht kommen können?

Referent Prinz Johann: Die verschiedenen gegen das Deputations-Gutachten gemachten Einwürfe erlaube ich mir in wenigen Worten zu widerlegen. Ich wende mich zuerst zu dem Einwande des Herrn Secretair Harz. Er geht daraus hervor, daß er glaubt, der Zweck werde dadurch erreicht, daß als Schärfungsmittel in beiden Graden die körperliche Züchtigung nachgelassen werde. Ich glaube, daß dies keineswegs der Fall ist. Man muß sich versinnlichen, in welchem Falle ein solches Schärfungsrecht eintreten könne. Es ist kein Schärfungsrecht des Richters vorhanden, daß, wenn z. B. 5 Jahre Zuchthaus angeordnet sind, bei einem Menschen, den er besonders für verstockt und böshaft hält, er den Zusatz von der körperlichen Züchtigung machen könne. Ganz speciell beschränkt das Gesetz die Fälle, wo Schärfung eintreten könne. Ein solcher besonderer Fall wäre der, wenn in einer Handlung zweierlei Vergehen zusammen träfen. Daß diese Fälle höchst selten sind, liegt klar zu Tage. Der zweite Fall ist in der §. 57. enthalten bei der Räubersführung und bei solchen, die ungleichartige Verbrechen wiederholt begangen haben. Daß diese beiden Fälle nicht sehr häufig vorkommen, ist wohl eben so gut anzunehmen. Endlich giebt es einen dritten Fall, nämlich den, wenn bei dem Rückfall das Strafmaß nicht ausreicht. Also sind die Fälle, wo solche Schärfungen eintreten können nur sehr beschränkt. Dasselbe würde zu entgegnen sein, daß der Unterschied sehr verwischt sei, indem Zuchthausstrafe zweiten Grades ebenfalls durch Züchtigung geschärft werden könnte. Ich wende mich nun zu dem Einwurf des Herrn Bürgermeister Hübler. Er geht besonders von der Ansicht aus: die Motiven sprächen die Nothwendigkeit einer solchen Schärfung bei besonders hartnäckigen Verbrechern aus. Daraus wäre kein Schluß zu ziehen auf die Verbrechen, welche mit Zuchthausstrafe ersten Grades belegt sind. Ich muß bemerken, daß diese Motiven nicht ganz die meinigen sind. Ich glaube, daß die Handlungen, welche von besonderer Rohheit zeigen, diejenigen sind, auf welche Zuchthausstrafe ersten Grades zuerkannt worden ist. Daß aber dieses nach dem Deputations-Gutachten der Fall sei, lehrt die Tabelle Seite 179. u. f. Dort haben wir bei allen politischen Vergehungen und bei solchen, welche rein politischer Natur sind, also beim Hochverrathe und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates, die Erkennung auf Zuchthausstrafe ersten und zweiten Grades dem Richter überlassen wollen; wir haben dieses beim Todtschlag gethan; die Tabellen enthalten hier einen Schreibefehler. Die übrigen Vergehen, die hier angeführt sind, sind z. B. Raub und thätliche Beleidigung des Staats-Oberhauptes, ein Fall, der, so Gott will, nicht vorkommen wird, Brandstiftung, und verschiedene andere, endlich ab-

sichtliche körperliche Verletzung. In diesen Fällen scheint mir allerdings eine solche Strafe unbedingt angemessen und nützlich. Eine Klasse des Meineids ist hier noch aufgeführt worden, aber bloß in dem Falle, wenn der Meineid den Beklagten in das Zuchthaus gebracht haben würde. Ferner ist entgegnet worden, daß eine Ungleichheit stattfände, in Bezug auf beiderlei Geschlechter. Ich bemerke, daß eine zweckmäßige Verschärfung für das weibliche Geschlecht in schmaler Kost besteht. Endlich ist sich auf die öffentliche Meinung berufen worden. Ich achte die öffentliche Meinung, obgleich ich mich nicht von ihr beherrschen lasse; aber das muß ich bezweifeln, ob auf die öffentliche Meinung des Jahres 1830 ein so großer Werth zu legen sei. Wenn wir Alles, was die öffentliche Meinung des Jahres 1830 mißbilligte, verwerfen wollten, so müßten wir noch Vieles verdammen.

v. Polenz: Ich habe damals, als darüber verhandelt wurde, ob die körperliche Züchtigung eintreten solle oder nicht, dafür gestimmt; aber ich habe es aus zwei Rücksichten gethan. Einmal, weil mir leider nicht unbekannt ist, daß noch ungemene Rohheit bei einem großen Theile der Nation stattfindet, und zweitens, weil ich nur denjenigen Personen körperliche Züchtigung zuerkannt wissen will, welchen Gefühl von Ehre nicht mehr zuzutrauen ist. Aber nicht alle Verbrechen oder Vergehen, welche mit Zuchthausstrafe ersten Grades belegt sind, involviren einen so hohen Grad von Rohheit und Gefühllosigkeit, daß ich die Strafe der körperlichen Züchtigung angewendet sehen möchte. Nur ein Beispiel erlaube ich mir anzuführen: Die Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waare ist nach der Tabelle pag. 183 mit zwei Jahr Zuchthaus ersten Grades zu verbüßen. Diese kann wohl von Jemand vollführt werden, ohne daß er selbst genau unterrichtet ist, welchen Schaden er dadurch verursacht. Es sind aber auch politische mit gleicher Strafe bedrohte Verbrechen angeführt worden. Also glaube ich, daß durch das Amendement dem Uebel abgeholfen werde, daß jene Leute einer so schimpflichen Strafe unterlägen, da Jedem, der Ehrgefühl hat, der erste Schlag eben so schrecklich berühren muß, als der letzte, und indem ich die Rohheit darinne erkenne, daß ein Mensch, der mehrmals bestraft worden ist, denselben Fehler dennoch wieder begeht, so erkenne ich die Schärfung durch körperliche Züchtigung in diesen Fällen für gerecht; aber als unabänderlichen Zusatz im ersten Grade des Zuchthauses kann ich sie nicht billigen.

Referent Prinz Johann: Nur ein Wort zur Entgegnung. Wenn der geehrte Sprecher sich auf den Fall der Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren bezieht, so muß ich bemerken, daß dieses Vergehen in der §. 168. bestraft ist. Hat der Verbrecher eine solche Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so wird sie den §. 171. erwähnten Vergehen gleich zu achten sein.

Bürgermeister Hübler: Nur ein einziges Wort wollte ich mir auf das erlauben, was ein hochgestellter Sprecher vorhin meiner Berufung auf die öffentliche Meinung des Jahres 1830 entgegnete. Jene öffentliche Stimme über den Willkommen, wie sie sich im Jahre 1830 vernehmlich aussprach,